

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3172/88 DES RATES

vom 14. Oktober 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Paracetamol mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr.  
1745/88<sup>(2)</sup> einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die  
Einfuhren von Paracetamol mit Ursprung in der Volksre-  
publik China ein.Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen. Die  
Kommission teilte daher dem betroffenen chinesischen  
Ausführer mit, daß sie die Verlängerung der Geltungs-dauer des vorläufigen Zolls für einen weiteren Zeitraum  
von zwei Monaten vorzuschlagen beabsichtigt. Dieser  
Ausführer erhob keine Einwände dagegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Geltungsdauer des mit der Verordnung (EWG) Nr.  
1745/88 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf  
die Einfuhren von Paracetamol mit Ursprung in der  
Volksrepublik China wird um einen Zeitraum von  
höchstens zwei Monaten verlängert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Vorbehaltlich des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr.  
2423/88 und eines jeden anderslautenden Beschlusses des  
Rates gilt sie bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen  
durch den Rat, längstens aber für einen am 23. Oktober  
1988 beginnenden Zeitraum von zwei Monaten.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. PAPANDREOU

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1988, S. 29.